

961 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 20. Juni 1973, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 geändert wird;

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 719 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 719 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII.GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Nach Art. I Z. 5 ist folgende Z. 5a einzufügen:

"5a. Die Abs. 1 und 2 des § 51 haben zu lauten:

'(1) Die Beschädigtenrenten sowie die Zuschrüsse gemäß § 14 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem der Anspruch geltend gemacht wurde. Die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 11a) wird mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind. Zusatzrenten (§ 12) sowie die Zulagen (Beihilfe) gemäß §§ 16 bis 20 werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches.

(2) Die Hinterbliebenenrenten, die Zulagen gemäß §§ 35a und 46a sowie die Zuschrüsse gemäß § 46b und die Beihilfen (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) werden mit dem Monat fällig, in dem die Voraussetzungen für die Zuerkennung erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, der auf den Sterbetag der Person folgt, nach der der Anspruch geltend gemacht wurde. Wenn der

- 2 -

Anspruch erst nach Ablauf eines Jahres nach diesem Sterbetag geltend gemacht wird, tritt die Fälligkeit frühestens mit dem Antragsmonat ein. Die Zusatzrente (§ 35 Abs. 3) sowie die Zulagen gemäß §§ 35a und 46a zu einer bereits zuerkannten Grundrente, die Zulage gemäß § 46a zu einer bereits zuerkannten Beihilfe (§ 36 Abs. 2, § 43 Abs. 2 und 3) oder zu einer bereits zuerkannten Elternrente sind frühestens vom dritten Monat vor der Geltendmachung des Anspruches an zu leisten.'"

2. Art. II hat zu lauten:

### "Artikel II

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1948, 218/1948, 48/1949, 198/1949, 214/1950, 160/1951, 8/1952, 180/1952, 109/1953, 173/1954, 186/1955, 77/1957, 289/1959, 101/1961, 18/1962, 91/1962, 175/1962, 218/1962, 255/1963, 323/1963, 307/1964, 83/1965, 8/1967, 259/1967, 205/1969 352/1970 und 1964/1972 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 8 des § 11 hat zu lauten:

'(8) Für die Leistung der Unterhaltsrente, der Beihilfen und der Zulagen gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 51 bis 54a des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sinngemäß.'"

3. Art. III hat zu lauten:

### "Artikel III

(1) Die Z. 5a, 6 und 7 des Art. I sowie Art. II treten mit 1. Juli 1973, alle übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut."